
**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen dem Kreis Mettmann
und der Stadt Monheim am Rhein
zur Wahrnehmung von statistischen Aufgaben
(Abl. Bez. Ddf. 2015, S. 73)**

zwischen

dem Kreis Mettmann
- vertreten durch den Landrat -
Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann

und

der Stadt Monheim am Rhein
- vertreten durch den Bürgermeister -
Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein

wird gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Stadt Monheim am Rhein will zur Verbreiterung ihrer Planungsgrundlagen durch die abgeschottete Zentrale Statistikstelle des Kreises Mettmann insbesondere die statistischen Daten sammeln, speichern und auswerten lassen, bei denen das Statistikgeheimnis, der Datenschutz oder wirtschaftliche Erwägungen eine Datenverarbeitung durch Dienststellen der Stadt Monheim am Rhein nicht zulassen.

Der Kreis Mettmann bietet der Stadt Monheim am Rhein die Durchführung dieser Leistungen an. Er hat daneben ein eigenes Interesse an den Ergebnissen derartiger Statistiken, um sie für seine eigenen Verwaltungsaufgaben zu nutzen.

Die nachfolgenden Regelungen bilden die Grundlage für eine partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit beider Parteien bei der Gestaltung und Erfüllung dieser Aufgabenstellung.

Diese bilaterale Vereinbarung ergänzt und vertieft insoweit die laufenden Aktivitäten zwischen dem Kreis Mettmann und den kreisangehörigen Städten zur Intensivierung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kommunalstatistik. Der Kreis Mettmann ist bereit, auch mit anderen kreisangehörigen Städten eine vergleichbare Vereinbarung abzuschließen.

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

- (1) Der Kreis Mettmann verpflichtet sich, für und im Auftrag der Stadt Monheim am Rhein nach § 2 dieser Vereinbarung die statistischen Aufgaben in Form der mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (§ 23 Abs. 1 Alternative 2, Abs. 2 Satz 2 GkG) durchzuführen.
- (2) Die Wahrnehmung der Verpflichtung nach Abs. 1 erfolgt durch die beim Kreis Mettmann eingerichtete abgeschottete Statistikstelle. Sie führt die Bezeichnung „Zentrale Statistikstelle des Kreises Mettmann“.
- (3) Die Zentrale Statistikstelle bedient sich für Aufgaben der Informationstechnik – einschließlich der notwendigen Kommunikationstechnik – der vom Kreis Mettmann bereitgestellten Infrastruktur.
- (4) Die Stadt Monheim am Rhein ist bereit, die Ergebnisse der in ihrem Auftrag erstellten Statistiken dem Kreis Mettmann auf Anforderung für dessen eigene Verwendungszwecke zur Verfügung zu stellen, sofern diese keine personenbezogenen Daten beinhalten.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Stadt Monheim am Rhein beauftragt den Kreis Mettmann in Ausführung des § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung mit der Erstellung folgender Statistiken für ihr Gemeindegebiet:
 - Haushaltegenerierung,
 - Auswertung des Migrationsstatus der Bevölkerung und
 - Bevölkerungsprognosen.
- (2) Für die beauftragten Statistiken nimmt die Zentrale Statistikstelle des Kreises Mettmann im Einzelfall folgende Aufgaben wahr:
 - Sammeln, Aufbereiten, Präsentieren und Weitergeben von statistischen Einzel- und Aggregatdaten,
 - Führung der Informationen in einem Informationssystem,
 - Erstellung von Sekundärstatistiken,
 - (Unterstützung bei) Umfragen und statistischen Erhebungen,
 - Prognosen und Modellrechnungen,
 - Gestaltung des Raumbezugssystems einschließlich raumbezogener Schlüsselsysteme,
 - Georeferenzierung statistischer Daten,
 - Erstellung von thematischen Karten,
 - Bereitstellung von Informationen zur eigenen Nutzung durch die Stadt Monheim am Rhein und – soweit vom Auftraggeber gewünscht – Veröffentlichung der Informationen,

- Statistische Aufbereitung, Analyse und Prognose von Daten zum Zwecke der Stadtentwicklungsplanung, Kommunalforschung und anderen Projekten mit kommunalem Bezug,
 - Verarbeitung von Geschäftsstatistiken und Verwaltungsregisterauswertungen sowie
 - Unterstützung bei der wissenschaftlich fachgerechten Verwendung, Anwendung und Interpretation von statistischen Daten, Methoden und Instrumenten.
- (3) Der konkrete Leistungsumfang ist für jede beim Kreis in Auftrag gegebene Statistik in einer schriftlichen Verfahrensbeschreibung zu dokumentieren.

§ 3 Kosten

Durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung entstehen Mehrwerte bei der Stadt Monheim am Rhein sowie beim Kreis Mettmann. Die Parteien verzichten daher auf die wechselseitige Abrechnung ihrer Kosten.

§ 4 Facharbeitsgruppen

Zu den Eckdaten jeder übertragenen Statistik, insbesondere

- dem Datenbedarf und der Datenerhebung,
- den Auswertungsparametern und
- dem Ressourceneinsatz,

ist unter den Parteien Einvernehmen zu erzielen.

Hierzu werden Facharbeitsgruppen, die bestimmte Themenfelder bearbeiten, mit Vertretern beider Parteien gebildet. Die Verfahrensbeschreibungen nach § 2 Abs. 3 dieser Vereinbarung werden in den Facharbeitsgruppen abgestimmt.

§ 5 Datenschutz / Geheimhaltung

- (1) Die Parteien erklären, dass sie alle von dieser Vereinbarung betroffenen Daten verantwortungsvoll und dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) sowie dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) entsprechend behandeln.
- (2) Die Stadt Monheim am Rhein stellt die für die Erfüllung der Aufgabe nach § 1 Abs. 1 und 2 erforderlichen Daten in einer dem Stand der Technik entsprechenden sicheren Verschlüsselung dem Kreis Mettmann zur Verfügung.
- (3) Bei den Aufgaben nach § 1 Abs. 1 und § 2 dieser Vereinbarung handelt es sich um eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag und im Sinne des § 11 Abs. 1 DSG NRW. Die datenschutz-

rechtliche Verantwortung für die von der Stadt Monheim am Rhein gelieferten Daten verbleibt bei der Stadt Monheim am Rhein. Sie besitzt die zur Wahrnehmung dieser Verantwortung notwendigen Informations-, Kontroll- und Weisungsrechte.

- (4) Zu den Aufgaben nach § 2 dieser Vereinbarung gehören die Erhebung und Speicherung von Daten für statistische Zwecke sowie deren statistische Aufbereitung, Analyse und Prognose. Nur im Rahmen der Kommunalstatistik nach Maßgabe dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung dürfen gesetzlich geschützte Daten aus unterschiedlichen Quellen und für nicht abschließend bestimmte statistische Auswertungszwecke erhoben werden.

Der Kreis Mettmann verarbeitet die von der Stadt Monheim am Rhein erhaltenen personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, Zweck, Art und Umfang der Datenverarbeitung richten sich ausschließlich nach dieser Vereinbarung und den Verfahrensbeschreibungen nach § 2 Abs. 3 dieser Vereinbarung. Eine hiervon abweichende Verarbeitung der Daten ist unzulässig, es sei denn, die Stadt Monheim am Rhein hat dieser schriftlich zugestimmt.

Der Kreis Mettmann stellt die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben im Sinne des § 10 DSGVO NRW durch organisatorische und technische Maßnahmen sicher. Die jeweils geltende „Dienstanweisung über die Erstellung, Weitergabe und Veröffentlichung von Statistiken der Statistikstelle des Kreises Mettmann“ findet Anwendung. Änderungen dieser Dienstanweisungen werden der Stadt Monheim am Rhein mitgeteilt.

- (5) Die Stadt Monheim am Rhein beauftragt die datenhaltenden Stellen (z.B. Rechenzentren) zur Weitergabe der notwendigen Basisdaten an die Zentrale Statistikstelle des Kreises Mettmann bis auf Widerruf.
- (6) Der Kreis Mettmann stellt die Ergebnisse der Statistiken, soweit sie nicht dem Datenschutz unterliegen, ausschließlich der Stadt Monheim am Rhein zur Verfügung. Eine weitergehende Veröffentlichung durch den Kreis Mettmann erfolgt nur auf Wunsch der Stadt Monheim am Rhein.
- (7) Soweit der Kreis Mettmann die Ergebnisse der Statistiken auf der Grundlage des § 1 Abs. 4 von der Stadt Monheim am Rhein erhält, kann er diese für eigene Zwecke nutzen und trägt für diese Nutzung die datenschutzrechtliche Verantwortung.

§ 6

Schriftformklausel

Ergänzende Verfahrensregelungen zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte eine Regelungslücke vorhanden sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verhandeln in einem solchen Fall unverzüglich eine Regelung, die der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt bzw. die Regelungslücke schließt.

§ 8

Inkrafttreten, Geltungsdauer und Kündigung

Die Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf wirksam. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen. Sie kann von jeder Partei mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Wülfrath
über die Durchführung von Aufgaben
zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Kreis Mettmann**

(Abl. Bez. Reg. Ddf. 2016, S. 130)
- in Kraft getreten am 01.04.2016 -

Der Kreis Mettmann und die Stadt Wülfrath schließen gem. § 23 Abs. 1 Arl. 2 sowie Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204), folgende mandatorische öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Der Kreis Mettmann und die Stadt Wülfrath beabsichtigen, bei der Vergabe öffentlicher Aufträge eng zusammenzuarbeiten.

Sie sind sich einig, dass Verwaltungsleistungen wirtschaftlich und nachhaltig zu erbringen sind, wobei die Qualität zu sichern und auszubauen ist. Zum Erreichen dieser Ziele soll die interkommunale Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen verstärkt und intensiviert werden. Im Bereich des Vergabewesens besteht, u. a. auch um dem Korruptionsbekämpfungsgesetz Rechnung zu tragen und Rechtssicherheit zu gewährleisten, Einigkeit darüber, dass der Kreis Mettmann die im Folgenden näher bestimmten Aufgaben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge für die Stadt Wülfrath in einer Zentralen Vergabestelle durchführt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, hierbei konstruktiv und vertrauensvoll zu kooperieren.

§ 1 Aufgabenwahrnehmung

Der Kreis Mettmann führt für die Stadt Wülfrath förmliche Vergabeverfahren nach VOB, VOL und VOF nach Maßgabe der folgenden Aufgabenverteilung durch:

1. Die wesentlichen Aufgaben der Zentralen Vergabestelle des Kreises Mettmann bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen für die Stadt Wülfrath sind folgende:

- Termin- und Verfahrensabstimmung mit der Stadt Wülfrath
- Bekanntmachung der Ausschreibung
- Versand der Unterlagen, Sammeln der Angebote
- Beantwortung von vergaberechtlichen Fragen der Bieter
- Durchführung und Niederschrift der Angebotsöffnung
- Formelle Prüfung der Angebote
- Nachforderung fehlender Unterlagen (mindestens formale Prüfung notwendig)
- Einholung der Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister

- Abfrage Korruptionsregister
- Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes beim Kreis Mettmann, welches die Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung in der Stadt Wülfrath wahrnimmt
- Zuschlagsbekanntmachung/Vorabinformation
- 1. Ansprechpartner bei Vergabebeschwerden, die in laufenden Vergabeverfahren beim Kreis Mettmann oder bei der Stadt Wülfrath eingelegt werden
- Vorhalten von Vergabeformularen
- Beratung der Stadt Wülfrath in Angelegenheiten des Vergaberechts
- Bearbeitung von Rügen in laufenden Vergabeverfahren

Die Zentrale Vergabestelle des Kreises Mettmann wird sowohl nationale als auch EU-weite Ausschreibungen für die Stadt Wülfrath durchführen.

Komplexe Vorhaben, wie beispielsweise die Vergabe im Rahmen von PPP-Vorhaben, sind nicht Inhalt dieser Vereinbarung. Die Entscheidung, ob ein komplexes Vorhaben in diesem Sinne vorliegt, obliegt im Zweifel dem Kreis Mettmann.

Die Bearbeitung von Vergabebeschwerden, die bei Aufsichtsbehörden eingelegt werden, ist nicht Inhalt dieser Vereinbarung. Entsprechendes gilt für die Betreuung von Nachprüfungsverfahren und Klageverfahren in Zusammenhang mit der Durchführung von Ausschreibungen (z. B. Klageverfahren gegen die Vergabe von Aufträgen im Unterschwellenbereich, Schadensersatzklagen). Diese Aufgaben werden von der Stadt Wülfrath selbst wahrgenommen.

2. Die wesentlichen Aufgaben der Stadt Wülfrath bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen sind folgende:

- Termin- und Verfahrensabstimmung mit der Zentralen Vergabestelle des Kreises Mettmann
- Bedarfsmitteilung/Bedarfsanforderung
- Erstellung des Leistungsverzeichnisses (Word, Excel, PDF, etc.) nach den Anforderungen der Zentralen Vergabestelle
- Festlegung der Zuschlags- und Eignungskriterien
- Mitteilung des gewünschten Bieterkreises
- Beantwortung von inhaltlichen Fragen der Bieter
- Erstellung Biiterrundschreiben (inhaltlicher Art)
- Fachliche und rechnerische Prüfung der Angebote
- Versand Auftragserteilung/Absagen
- Abnahme der Leistung
- Rechnungsabwicklung

3. Der Kreis Mettmann nimmt die ihm nach Ziff. 1 zur Durchführung zugewiesenen Aufgaben unter Beachtung der gesetzlich gebotenen Neutralität wahr. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Vergabestelle des Kreises Mettmann sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn sie im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung Informationen über Angelegenheiten der Stadt Wülfrath erhalten sollten. Dies gilt auch gegenüber Organen und Dienststellen des Kreises und auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit in der Zentralen Vergabestelle.
4. Der Kreis Mettmann wird nur auf Aufforderungen für die Stadt Wülfrath tätig. Die Beauftragung des Kreises Mettmann mit der Durchführung von Vergabeverfahren durch die Stadt Wülfrath richtet sich nach den internen Vergaberichtlinien der Stadt Wülfrath.

§ 2 Personal- und Sachaufwand

Zur Durchführung der vorbezeichneten Aufgaben stellt der Kreis Mettmann das notwendige Personal sowie die erforderliche Sachausstattung zur Verfügung.

Die Personal- und Sachkosten sind dem Kreis Mettmann entsprechend § 3 dieser Vereinbarung von der Stadt Wülfrath zu erstatten. Ein Verwaltungsgemeinkostenzuschlag wird nicht gezahlt.

§ 3 Kostenregelung und Abrechnungsmodalitäten

1. Die Stadt Wülfrath erstattet dem Kreis Mettmann die bei der Durchführung der Vergabeverfahren anfallenden Kosten der Zentralen Vergabestelle wie folgt:

- a) Abrechnung einer Grundversorgung durch Zahlung einer Pauschale in Höhe von 25.000 € pro Vertragsjahr

Die Grundversorgung beinhaltet insbesondere die Durchführung von bis zu 90 Vergabeverfahren pro Vertragsjahr, die allgemeine Beratung der Stadt Wülfrath in vergaberechtlichen Angelegenheiten, die Klärung von Rechtsfragen und die Bearbeitung von Grundsatzangelegenheiten, ebenso die Abwicklung organisatorischer Angelegenheiten.

Die Stadt Wülfrath zahlt dem Kreis Mettmann für die Erbringung dieser Leistungen eine Pauschale in Höhe von 25.000 € pro Vertragsjahr (brutto). Dieser Betrag ist unabhängig von der Inanspruchnahme der Leistungen der Zentralen Vergabestelle zu zahlen.

Stichtag für die Bestimmung der Anzahl der durchgeführten Vergabeverfahren ist der 31. März eines jeden Jahres. Wird ein Vergabeverfahren vor dem 31. März eines Jahres durch Zuschlag oder Aufhebung beendet, ist das Verfahren jenem Zeitraum zuzuordnen. Erfolgt der Zuschlag oder die Aufhebung nach dem 31. März eines Jahres, fällt das Verfahren in das neue Vertragsjahr.

- b) Abrechnung weiterer Vergabeverfahren über die Grundversorgung hinaus.

Die Abrechnung von einzelnen Vergabeverfahren über die in Punkt a) genannte Anzahl von 90 Verfahren pro Jahr hinaus erfolgt mittels einer Pauschale in Höhe von 275 € (brutto) pro Vergabeverfahren. Diese Pauschale beinhaltet nicht die Kosten für Veröffentlichungen in Zeitungen oder im Internet. Insofern erfolgt eine separate Abrechnung der entstandenen Kosten.

Weitere Kosten für ggf. erforderliches Material bzw. zusätzliche Arbeiten werden nicht in Rechnung gestellt.

Die Vereinbarungspartner gehen davon aus, dass durch diese Pauschalen die beim Kreis Mettmann entstehenden Kosten gedeckt werden.

2. Erstattungsmodalitäten

Die Stadt Wülfrath erstattet nach Abschluss eines Quartals, erstmals zum 01.07.2016, Abschläge in Höhe von jeweils 6.250 €.

Bei einzelfallbezogenen Leistungen über die Grundversorgung hinaus überweist die Stadt Wülfrath dem Kreis Mettmann spätestens 1 Monat nach Rechnungsstellung den angeforderten Betrag oder teilt Einwände gegen die vorgelegte Rechnung innerhalb dieser Frist mit. Kommt es nicht zu einer Einigung über den durch den Kreis Mettmann in Rechnung gestellten Betrag, ist die Bezirksregierung Düsseldorf gem. § 30 GkG NRW zur Schlichtung anzurufen.

§ 4 Haftung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Vergabestelle des Kreises Mettmann nehmen bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 Ziff. 1 dieser Vereinbarung Aufgaben für die Stadt Wülfrath wahr. Die Stadt Wülfrath haftet für Schäden Dritter und trägt ihre selbst entstehenden Schäden in vollem Umfang. Sie wird gegenüber dem Kreis Mettmann keine Schadensersatzansprüche geltend machen und den Kreis Mettmann für Schadensersatzansprüche Dritter, die durch eine fehlerhafte Durchführung von Vergabeverfahren entstanden sind, nicht in Regress nehmen. Dies gilt nicht für Schäden, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreises Mettmann vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Ebenfalls gilt dies nicht, soweit Schäden durch Versicherungsleistungen gedeckt werden. Der Kreis Mettmann ist verpflichtet, eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

§ 5 Evaluation

Die Vereinbarungsinhalte, insbesondere die Aufgaben und deren Verteilung, sowie die Kostenregelungen, werden erstmals im zweiten Quartal 2017 und danach jährlich spätestens im jeweils zweiten Quartal des Folgejahres überprüft und ggf. angepasst.

§ 6 Laufzeit und Kündigung

1. Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.03.2017 und verlängert sich anschließend jeweils um 1 Jahr.
2. Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten erstmals zum 31.03.2017, danach unter Einhaltung derselben Kündigungsfrist jeweils zum Ende des Vertragszeitraumes von jedem der Vereinbarungspartner schriftlich gekündigt werden (ordentliche Kündigung).

Sofern ein wichtiger Grund vorliegt, ist eine Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Quartalsende möglich (außerordentliche Kündigung). Die Kündigung muss schriftlich unter Darlegung der Gründe erfolgen.

§ 7 Vereinbarungen mit anderen Kommunen

Der Kreis Mettmann ist berechtigt, mit weiteren Städten des Kreises Mettmann öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zur Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge abzuschließen.

§ 8 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen. Die Vereinbarungspartner sichern für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vereinbarungszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis. Änderungen und Ergänzungen sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen dies erfordern.

§ 9 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf, frühestens jedoch am 01.04.2016 in Kraft.

§ 10 Sonstiges

Sollte die Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf erst nach dem 01.04.2016 erfolgen und die Vereinbarung somit erst nach diesem Datum in Kraft treten, werden die Vereinbarungspartner bzgl. der Anzahl der Vergabeverfahren, die im Rahmen der Grundversorgung bis zum 31.03.2017 zu betreuen sind, und der hierfür zu erstattenden Pauschale eine einvernehmliche Lösung anstreben.

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen dem Kreis Mettmann
und der Stadt Haan zur Wahrnehmung
von statistischen Aufgaben der Stadt Haan
durch die Stabsstelle Statistik und Kreisentwicklung
des Kreises Mettmann**

**vom 14.11.2024 / 27.01.2025
(Abl. Reg. Bez. Ddf. 2025, S. 57)**

Zwischen

dem Kreis Mettmann
- vertreten durch den Landrat -
Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann

und

der Stadt Haan
- vertreten durch die Bürgermeisterin -
Kaiserstraße 85, 42781 Haan

wird gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Stadt Haan will zur Verbreiterung ihrer Planungsgrundlagen durch die abgeschottete Stabsstelle Statistik und Kreisentwicklung des Kreises Mettmann insbesondere die statistischen Daten sammeln, speichern und auswerten lassen, bei denen das Statistikgeheimnis, der Datenschutz oder wirtschaftliche Erwägungen eine Datenverarbeitung durch Dienststellen der Stadt Haan nicht zulassen.

Der Kreis Mettmann bietet der Stadt Haan die Durchführung dieser Leistungen an. Er hat daneben ein eigenes Interesse an den Ergebnissen derartiger Statistiken, um sie für seine eigenen Verwaltungsaufgaben zu nutzen.

Die nachfolgenden Regelungen bilden die Grundlage für eine partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit beider Parteien bei der Gestaltung und Erfüllung dieser Aufgabenstellung.

Diese bilaterale Vereinbarung ergänzt und vertieft insoweit die laufenden Aktivitäten zwischen dem Kreis Mettmann und den kreisangehörigen Städten zur Intensivierung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kommunalstatistik. Der Kreis Mettmann ist bereit, auch mit anderen kreisangehörigen Städten eine vergleichbare Vereinbarung abzuschließen.

(Stand: 28.02.2025)

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

- (1) Der Kreis Mettmann verpflichtet sich, für und im Auftrag der Stadt Haan nach § 2 dieser Vereinbarung die statistischen Aufgaben in Form der mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (§ 23 Abs. 1 Alternative 2, Abs. 2 Satz 2 GkG) durchzuführen.
- (2) Die Wahrnehmung der Verpflichtung nach Abs. 1 erfolgt durch die beim Kreis Mettmann eingerichtete abgeschottete Statistikstelle. Sie führt die Bezeichnung „*Stabsstelle Statistik und Kreisentwicklung des Kreises Mettmann*“.
- (3) Die Stabsstelle Statistik und Kreisentwicklung bedient sich für Aufgaben der Informationstechnik – einschließlich der notwendigen Kommunikationstechnik – der vom Kreis Mettmann bereitgestellten Infrastruktur. Daneben können mit Zustimmung der Stadt Haan weitere Unterauftragnehmer in die IT-Infrastruktur eingebunden werden.
- (4) Die Stadt Haan ist grundsätzlich bereit, die Ergebnisse der in ihrem Auftrag erstellten Statistiken dem Kreis Mettmann auf Anforderung für dessen eigene Verwendungszwecke zur Verfügung zu stellen, sofern diese keine personenbezogenen Daten beinhalten. Sie entscheidet hierüber jedoch in jedem Einzelfall.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Stadt Haan beauftragt den Kreis Mettmann in Ausführung des § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung mit der Erstellung folgender Statistiken für ihr Gemeindegebiet:
 - Haushaltegenerierung,
 - Auswertung des Migrationsstatus der Bevölkerung und
 - Bevölkerungsprognosen.
- (2) Daneben beauftragt die Stadt Haan den Kreis Mettmann mit der Erstellung der notwendigen statistischen Auswertungen für die Fortschreibung
 - der Kindergartenbedarfsplanung,
 - der Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung,
 - des Datenabrufs und der Datenaufbereitung der Arbeitsmarktdaten BA
 - der Daten- und Indikatorensammlung Sozialplanung sowie
 - der kommunalen Wohnungsmarktbeobachtung.

Die Zuständigkeit für die jeweiligen Planungsprozesse verbleibt dabei vollständig bei der Stadt Haan.

- (3) Für die nach den Abs. 1 und 2 beauftragten Statistiken nimmt die Stabsstelle Statistik und Kreisentwicklung des Kreises Mettmann im Einzelfall folgende Aufgaben wahr:
- Sammeln, Aufbereiten, Präsentieren und Weitergeben von statistischen Einzel- und Aggregatdaten,
 - Führung der Informationen in einem Informationssystem,
 - Erstellung von Sekundärstatistiken,
 - (Unterstützung bei) Umfragen und statistischen Erhebungen,
 - Prognosen und Modellrechnungen,
 - Gestaltung des Raumbezugssystems einschließlich raumbezogener Schlüsselsysteme,
 - Georeferenzierung statistischer Daten,
 - Erstellung von thematischen Karten,
 - Bereitstellung von Informationen zur eigenen Nutzung durch die Stadt Haan und – soweit vom Auftraggeber gewünscht – Veröffentlichung der Informationen,
 - Statistische Aufbereitung, Analyse und Prognose von Daten zum Zwecke der Stadtentwicklungsplanung, Kommunalforschung und anderen Projekten mit kommunalem Bezug,
 - Verarbeitung von Geschäftsstatistiken und Verwaltungsregisterauswertungen sowie
 - Unterstützung bei der wissenschaftlich fachgerechten Verwendung, Anwendung und Interpretation von statistischen Daten, Methoden und Instrumenten.
- (4) Der konkrete Leistungsumfang ist für jede beim Kreis in Auftrag gegebene Statistik in einer schriftlichen Verfahrensbeschreibung zu dokumentieren.

§ 3 Kosten

Durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung entstehen Mehrwerte bei der Stadt Haan sowie beim Kreis Mettmann. Die Parteien verzichten daher auf die wechselseitige Abrechnung ihrer Kosten.

§ 4 Facharbeitsgruppen

Zu den Eckdaten jeder übertragenen Statistik, insbesondere

- dem Datenbedarf und der Datenerhebung,
- den Auswertungsparametern und
- dem Ressourceneinsatz,

ist unter den Parteien Einvernehmen zu erzielen.

Hierzu werden Facharbeitsgruppen, die bestimmte Themenfelder bearbeiten, mit Vertretern beider Vertragsparteien gebildet. Die Verfahrensbeschreibungen nach § 2 Abs. 4 dieser Vereinbarung werden in den

Facharbeitsgruppen abgestimmt.

§ 5 Datenschutz / Geheimhaltung

- (1) Die Parteien erklären, dass sie alle von dieser Vereinbarung betroffenen Daten verantwortungsvoll und der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) sowie dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) entsprechend behandeln.
- (2) Die Stadt Haan stellt die für die Erfüllung der Aufgabe nach § 1 Abs. 1 und § 2 erforderlichen Daten in einer dem Stand der Technik entsprechenden sicheren Verschlüsselung der Stabsstelle Statistik und Kreisentwicklung zur Verfügung.
- (3) Bei den Aufgaben nach § 1 Abs. 1 und § 2 dieser Vereinbarung handelt es sich um eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag im Sinne des Art. 28 DS-GVO. Näheres regelt die zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Haan zu schließende Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten im Bereich Statistik nach Art. 28 DS-GVO.
- (4) Zu den Aufgaben nach § 2 dieser Vereinbarung gehören die Erhebung und Speicherung von Daten für statistische Zwecke sowie deren statistische Aufbereitung, Analyse und Prognose. Nur im Rahmen der Kommunalstatistik nach Maßgabe dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung dürfen gesetzlich geschützte Daten aus unterschiedlichen Quellen und für nicht abschließend bestimmte statistische Auswertungszwecke erhoben werden.

Die jeweils geltende *„Dienstanweisung über die Erstellung, Weitergabe und Veröffentlichung von Statistiken der Statistikstelle des Kreises Mettmann“* findet Anwendung. Geplante Änderungen dieser Dienstanweisung werden mit der Stadt Haan im Vorfeld abgestimmt.

- (5) Die Stadt Haan beauftragt die datenhaltenden Stellen (z.B. Rechenzentren) zur Weitergabe der notwendigen Basisdaten an die Stabsstelle Statistik und Kreisentwicklung des Kreises Mettmann bis auf Widerruf.
- (6) Der Kreis Mettmann stellt die Ergebnisse der Statistiken, soweit sie nicht dem Datenschutz unterliegen, ausschließlich der Stadt Haan zur Verfügung. Eine weitergehende Veröffentlichung durch den Kreis Mettmann erfolgt nur auf Wunsch der Stadt Haan.
- (7) Soweit der Kreis Mettmann die Ergebnisse der Statistiken auf der Grundlage des § 1 Abs. 4 von der Stadt Haan erhält, kann er diese für eigene Zwecke nutzen und trägt für diese Nutzung die datenschutzrechtliche Verantwortung.

§ 6 Schriftformklausel

Ergänzende Verfahrensregelungen zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte eine Regelungslücke vorhanden sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verhandeln in einem solchen Fall unverzüglich eine Regelung, die der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt bzw. die Regelungslücke schließt.

§ 8 Inkrafttreten, Geltungsdauer und Kündigung

Die Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf wirksam. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen. Sie kann von jeder Partei mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen dem Kreis Mettmann
und der Stadt Wülfrath zur Wahrnehmung
von statistischen Aufgaben der Stadt Wülfrath
durch die Zentrale Statistikstelle
des Kreises Mettmann**

(Abl. Reg. Bez. Ddf. 2019, S. 197)

Zwischen

dem Kreis Mettmann
- vertreten durch den Landrat -
Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann

und

der Stadt Wülfrath
- vertreten durch die Bürgermeisterin -
Am Rathaus 1, 42489 Wülfrath

wird gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Stadt Wülfrath will zur Verbreiterung ihrer Planungsgrundlagen durch die abgeschottete Zentrale Statistikstelle des Kreises Mettmann insbesondere die statistischen Daten sammeln, speichern und auswerten lassen, bei denen das Statistikgeheimnis, der Datenschutz oder wirtschaftliche Erwägungen eine Datenverarbeitung durch Dienststellen der Stadt Wülfrath nicht zulassen.

Der Kreis Mettmann bietet der Stadt Wülfrath die Durchführung dieser Leistungen an. Er hat daneben ein eigenes Interesse an den Ergebnissen derartiger Statistiken, um sie für seine eigenen Verwaltungsaufgaben zu nutzen.

Die nachfolgenden Regelungen bilden die Grundlage für eine partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit beider Parteien bei der Gestaltung und Erfüllung dieser Aufgabenstellung.

Diese bilaterale Vereinbarung ergänzt und vertieft insoweit die laufenden Aktivitäten zwischen dem Kreis Mettmann und den kreisangehörigen Städten zur Intensivierung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kommunalstatistik. Der Kreis Mettmann ist bereit, auch mit anderen kreisangehörigen Städten eine vergleichbare Vereinbarung abzuschließen.

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

- (1) Der Kreis Mettmann verpflichtet sich, für und im Auftrag der Stadt Wülfrath nach § 2 dieser Vereinbarung die statistischen Aufgaben in Form der mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (§ 23 Abs. 1 Alternative 2, Abs. 2 Satz 2 GkG) durchzuführen.
- (2) Die Wahrnehmung der Verpflichtung nach Abs. 1 erfolgt durch die beim Kreis Mettmann eingerichtete abgeschottete Statistikstelle. Sie führt die Bezeichnung „*Zentrale Statistikstelle des Kreises Mettmann*“.
- (3) Die Zentrale Statistikstelle bedient sich für Aufgaben der Informationstechnik – einschließlich der notwendigen Kommunikationstechnik – der vom Kreis Mettmann und dessen IT-Dienstleister bereitgestellten Infrastruktur.
- (4) Die Stadt Wülfrath ist bereit, die Ergebnisse der in ihrem Auftrag erstellten Statistiken dem Kreis Mettmann auf Anforderung für dessen eigene Verwendungszwecke zur Verfügung zu stellen, sofern diese keine personenbezogenen Daten beinhalten.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Stadt Wülfrath beauftragt den Kreis Mettmann in Ausführung des § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung mit der Erstellung folgender Statistiken für ihr Gemeindegebiet:
 - Haushaltegenerierung,
 - Auswertung des Migrationsstatus der Bevölkerung und
 - Bevölkerungsprognosen.
- (2) Daneben beauftragt die Stadt Wülfrath den Kreis Mettmann mit der Erstellung der notwendigen statistischen Auswertungen für die Fortschreibung
 - der Bedarfsplanung Tagesbetreuung für Kinder,
 - der Schulentwicklungsplanung,
 - der Sozialplanung sowie
 - der kommunalen Wohnungsmarktbeobachtung.

Die Zuständigkeit für die jeweiligen Planungsprozesse verbleibt dabei vollständig bei der Stadt Wülfrath.

- (3) Für die nach den Abs. 1 und 2 beauftragten Statistiken nimmt die Zentrale Statistikstelle des Kreises Mettmann im Einzelfall folgende Aufgaben wahr:

- Sammeln, Aufbereiten, Präsentieren und Weitergeben von statistischen Einzel- und Aggregatdaten,
 - Führung der Informationen in einem Informationssystem,
 - Erstellung von Sekundärstatistiken,
 - (Unterstützung bei) Umfragen und statistischen Erhebungen,
 - Prognosen und Modellrechnungen,
 - Gestaltung des Raumbezugssystems einschließlich raumbezogener Schlüsselssysteme,
 - Georeferenzierung statistischer Daten,
 - Erstellung von thematischen Karten,
 - Bereitstellung von Informationen zur eigenen Nutzung durch die Stadt Wülfrath und – soweit vom Auftraggeber gewünscht – Veröffentlichung der Informationen,
 - Statistische Aufbereitung, Analyse und Prognose von Daten zum Zwecke der Stadtentwicklungsplanung, Kommunalforschung und anderen Projekten mit kommunalem Bezug,
 - Verarbeitung von Geschäftsstatistiken und Verwaltungsregisterauswertungen sowie
 - Unterstützung bei der wissenschaftlich fachgerechten Verwendung, Anwendung und Interpretation von statistischen Daten, Methoden und Instrumenten.
- (4) Der konkrete Leistungsumfang ist für jede beim Kreis in Auftrag gegebene Statistik in einer schriftlichen Verfahrensbeschreibung zu dokumentieren.

§ 3 Kosten

Durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung entstehen Mehrwerte bei der Stadt Wülfrath sowie beim Kreis Mettmann. Die Parteien verzichten daher auf die wechselseitige Abrechnung ihrer Kosten.

§ 4 Facharbeitsgruppen

Zu den Eckdaten jeder übertragenen Statistik, insbesondere

- dem Datenbedarf und der Datenerhebung,
- den Auswertungsparametern und
- dem Ressourceneinsatz,

ist unter den Parteien Einvernehmen zu erzielen.

Hierzu werden Facharbeitsgruppen, die bestimmte Themenfelder bearbeiten, mit Vertretern beider Parteien gebildet. Die Verfahrensbeschreibungen nach § 2 Abs. 4 dieser Vereinbarung werden in den Facharbeitsgruppen abgestimmt.

§ 5 Datenschutz / Geheimhaltung

- (1) Die Parteien erklären, dass sie alle von dieser Vereinbarung betroffenen Daten verantwortungsvoll und der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), dem Bundesstatistikgesetz (BstatG) sowie dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) entsprechend behandeln.
- (2) Die Stadt Wülfrath stellt die für die Erfüllung der Aufgabe nach § 1 Abs. 1 und § 2 erforderlichen Daten in einer dem Stand der Technik entsprechenden sicheren Verschlüsselung dem Kreis Mettmann zur Verfügung.
- (3) Bei den Aufgaben nach § 1 Abs. 1 und § 2 dieser Vereinbarung handelt es sich um eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag und im Sinne des Art. 28 DS-GVO. Näheres regelt die zwischen dem Kreis Mettmann und Stadt Wülfrath zu schließende Vereinbarung über die Aufgabenverarbeitung personenbezogener Daten im Bereich Statistik nach Art. 28 DS-GVO.
- (4) Zu den Aufgaben nach § 2 dieser Vereinbarung gehören die Erhebung und Speicherung von Daten für statistische Zwecke sowie deren statistische Aufbereitung, Analyse und Prognose. Nur im Rahmen der Kommunalstatistik nach Maßgabe dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung dürfen gesetzlich geschützte Daten aus unterschiedlichen Quellen und für nicht abschließend bestimmte statistische Auswertungszwecke erhoben werden.

Die jeweils geltende *„Dienstanweisung über die Erstellung, Weitergabe und Veröffentlichung von Statistiken der Statistikstelle des Kreises Mettmann“* findet Anwendung. Änderungen dieser Dienstanweisungen werden der Stadt Wülfrath mitgeteilt.

- (5) Die Stadt Wülfrath beauftragt die datenhaltenden Stellen (z.B. Rechenzentren) zur Weitergabe der notwendigen Basisdaten an die Zentrale Statistikstelle des Kreises Mettmann bis auf Widerruf.
- (6) Der Kreis Mettmann stellt die Ergebnisse der Statistiken, soweit sie nicht dem Datenschutz unterliegen, ausschließlich der Stadt Wülfrath zur Verfügung. Eine weitergehende Veröffentlichung durch den Kreis Mettmann erfolgt nur auf Wunsch der Stadt Wülfrath.
- (7) Soweit der Kreis Mettmann die Ergebnisse der Statistiken auf der Grundlage des § 1 Abs. 4 von der Stadt Wülfrath erhält, kann er diese für eigene Zwecke nutzen und trägt für diese Nutzung die datenschutzrechtliche Verantwortung.

§ 6

Schriftformklausel

Ergänzende Verfahrensregelungen zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte eine Regelungslücke vorhanden sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verhandeln in einem solchen Fall unverzüglich eine Regelung, die der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt bzw. die Regelungslücke schließt.

§ 8

Inkrafttreten, Geltungsdauer und Kündigung

Die Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf wirksam. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen. Sie kann von jeder Partei mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Mettmann
zur Wahrnehmung von statistischen Aufgaben der Stadt Mettmann
durch die Zentrale Statistikstelle des Kreises Mettmann**

vom 20.05.2021/18.06.2021
(Abl. Bez. Ddf. 2021, S. 433)
-In Kraft getreten am 17.09.2021-

Zwischen

Dem Kreis Mettmann
- vertreten durch den Landrat -
Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann

und

der Stadt Mettmann
- vertreten durch die Bürgermeisterin -
Neanderstr. 85, 40822 Mettmann

wird gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Stadt Mettmann will zur Verbreiterung ihrer Planungsgrundlagen durch die abgeschottete Zentrale Statistikstelle des Kreises Mettmann insbesondere die statistischen Daten sammeln, speichern und auswerten lassen, bei denen das Statistikgeheimnis, der Datenschutz oder wirtschaftliche Erwägungen eine Datenverarbeitung durch Dienststellen der Stadt Mettmann nicht zulassen.

Der Kreis Mettmann bietet der Stadt Mettmann die Durchführung dieser Leistungen an. Er hat daneben ein eigenes Interesse an den Ergebnissen derartiger Statistiken, um sie für seine eigenen Verwaltungsaufgaben zu nutzen.

Die nachfolgenden Regelungen bilden die Grundlage für eine partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit beider Parteien bei der Gestaltung und Erfüllung dieser Aufgabenstellung.

Diese bilaterale Vereinbarung ergänzt und vertieft insoweit die laufenden Aktivitäten zwischen dem Kreis Mettmann und den kreisangehörigen Städten zur Intensivierung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kommunalstatistik. Der Kreis Mettmann ist bereit, auch mit anderen kreisangehörigen Städten eine vergleichbare Vereinbarung abzuschließen.

§ 1 **Vereinbarungsgegenstand**

- (1) Der Kreis Mettmann verpflichtet sich, für und im Auftrag der Stadt Mettmann nach § 2 dieser Vereinbarung die statistischen Aufgaben in Form der mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (§ 23 Abs. 1 Alternative 2, Abs. 2 Satz 2 GkG) durchzuführen.
- (2) Die Wahrnehmung der Verpflichtung nach Abs. 1 erfolgt durch die beim Kreis Mettmann eingerichtete abgeschottete Statistikstelle. Sie führt die Bezeichnung „*Zentrale Statistikstelle des Kreises Mettmann*“.
- (3) Die Zentrale Statistikstelle bedient sich für Aufgaben der Informationstechnik – einschließlich der notwendigen Kommunikationstechnik – der vom Kreis Mettmann und dessen IT-Dienstleister bereitgestellten Infrastruktur.
- (4) Die Stadt Mettmann ist bereit, die Ergebnisse der in ihrem Auftrag erstellten Statistiken dem Kreis Mettmann auf Anforderung für dessen eigene Verwendungszwecke zur Verfügung zu stellen, sofern diese keine personenbezogenen Daten beinhalten.

§ 2 **Aufgaben**

- (1) Die Stadt Mettmann beauftragt den Kreis Mettmann in Ausführung des § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung mit der Erstellung folgender Statistiken für ihr Gemeindegebiet:
 - Haushaltegenerierung,
 - Auswertung des Migrationsstatus der Bevölkerung und
 - Bevölkerungsprognosen.
- (2) Daneben beauftragt die Stadt Mettmann den Kreis Mettmann mit der Erstellung der notwendigen statistischen Auswertungen für die Fortschreibung
 - der Kindergartenbedarfsplanung,
 - der Schulentwicklungsplanung,
 - der Sozialplanung sowie
 - der kommunalen Wohnungsmarktbeobachtung.

Die Zuständigkeit für die jeweiligen Planungsprozesse verbleibt dabei vollständig bei der Stadt Mettmann.

- (3) Für die nach den Abs. 1 und 2 beauftragten Statistiken nimmt die Zentrale Statistikstelle des Kreises Mettmann im Einzelfall folgende Aufgaben wahr:

-
- sammeln, Aufbereiten, Präsentieren und Weitergeben von statistischen Einzel- und Aggregatdaten,
 - Führung der Informationen in einem Informationssystem,
 - Erstellung von Sekundärstatistiken,
 - (Unterstützung bei) Umfragen und statistischen Erhebungen,
 - Prognosen und Modellrechnungen,
 - Gestaltung des Raumbezugssystems einschließlich raumbezogener Schlüsselsysteme,
 - Georeferenzierung statistischer Daten,
 - Erstellung von thematischen Karten,
 - Bereitstellung von Informationen zur eigenen Nutzung durch die Stadt Mettmann und – soweit vom Auftraggeber gewünscht – Veröffentlichung der Informationen,
 - statistische Aufbereitung, Analyse und Prognose von Daten zum Zwecke der Stadtentwicklungsplanung, Kommunalforschung und anderen Projekten mit kommunalem Bezug,
 - Verarbeitung von Geschäftsstatistiken und Verwaltungsregisterauswertungen sowie
 - Unterstützung bei der wissenschaftlich fachgerechten Verwendung, Anwendung und Interpretation von statistischen Daten, Methoden und Instrumenten.
- (4) Der konkrete Leistungsumfang ist für jede beim Kreis in Auftrag gegebene Statistik in einer schriftlichen Verfahrensbeschreibung zu dokumentieren.

§ 3 Kosten

Durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung entstehen Mehrwerte bei der Stadt Mettmann sowie beim Kreis Mettmann. Die Parteien verzichten daher auf die wechselseitige Abrechnung ihrer Kosten.

§ 4 Facharbeitsgruppen

Zu den Eckdaten jeder übertragenen Statistik, insbesondere

- dem Datenbedarf und der Datenerhebung,
- den Auswertungsparametern und
- dem Ressourceneinsatz,

ist unter den Parteien Einvernehmen zu erzielen.

Hierzu werden Facharbeitsgruppen, die bestimmte Themenfelder bearbeiten, mit Vertretern beider Parteien gebildet. Die Verfahrensbeschreibungen nach § 2 Abs. 4 dieser Vereinbarung werden in den Facharbeitsgruppen abgestimmt.

§ 5

Datenschutz/Geheimhaltung

- (1) Die Parteien erklären, dass sie alle von dieser Vereinbarung betroffenen Daten verantwortungsvoll und der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) sowie dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) entsprechend behandeln.
- (2) Die Stadt Mettmann stellt die für die Erfüllung der Aufgabe nach § 1 Abs. 1 und § 2 erforderlichen Daten in einer dem Stand der Technik entsprechenden sicheren Verschlüsselung dem Kreis Mettmann zur Verfügung.
- (3) Bei den Aufgaben nach § 1 Abs. 1 und § 2 dieser Vereinbarung handelt es sich um eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag im Sinne des Art. 28 DS-GVO. Näheres regelt die zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Mettmann zu schließende Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten im Bereich Statistik nach Art. 28 DS-GVO.
- (4) Zu den Aufgaben nach § 2 dieser Vereinbarung gehören die Erhebung und Speicherung von Daten für statistische Zwecke sowie deren statistische Aufbereitung, Analyse und Prognose. Nur im Rahmen der Kommunalstatistik nach Maßgabe dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung dürfen gesetzlich geschützte Daten aus unterschiedlichen Quellen und für nicht abschließend bestimmte statistische Auswertungszwecke erhoben werden.

Die jeweils geltende *„Dienstanweisung über die Erstellung, Weitergabe und Veröffentlichung von Statistiken der Statistikstelle des Kreises Mettmann“* findet Anwendung. Änderungen dieser Dienstanweisungen werden der Stadt Mettmann mitgeteilt.

- (5) Die Stadt Mettmann beauftragt die datenhaltenden Stellen (z. B. Rechenzentren) zur Weitergabe der notwendigen Basisdaten an die Zentrale Statistikstelle des Kreises Mettmann bis auf Widerruf.
- (6) Der Kreis Mettmann stellt die Ergebnisse der Statistiken, soweit sie nicht dem Datenschutz unterliegen, ausschließlich der Stadt Mettmann zur Verfügung. Eine weitergehende Veröffentlichung durch den Kreis Mettmann erfolgt nur auf Wunsch der Stadt Mettmann.

- (7) Soweit der Kreis Mettmann die Ergebnisse der Statistiken auf der Grundlage des § 1 Abs. 4 von der Stadt Mettmann erhält, kann er diese für eigene Zwecke nutzen und trägt für diese Nutzung die datenschutzrechtliche Verantwortung.

§ 6 Schriftformklausel

Ergänzende Verfahrensregelungen zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte eine Regelungslücke vorhanden sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verhandeln in einem solchen Fall unverzüglich eine Regelung, die der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt bzw. die Regelungslücke schließt.

§ 8 Inkrafttreten, Geltungsdauer und Kündigung

Die Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf wirksam. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen. Sie kann von jeder Partei mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen dem Kreis Mettmann
und der Stadt Erkrath zur Wahrnehmung
von statistischen Aufgaben der Stadt Erkrath
durch die Stabsstelle Statistik und Kreisentwicklung
des Kreises Mettmann**

vom 26.04./31.05.2024
(Abl. Reg. Bez. Ddf. 2024, S. 257)

Zwischen

dem Kreis Mettmann
- vertreten durch den Landrat -
Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann

und

der Stadt Erkrath
- vertreten durch den Bürgermeister -
Bahnstraße 16, 40699 Erkrath

wird gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Stadt Erkrath will zur Verbreiterung ihrer Planungsgrundlagen durch die abgeschottete Stabsstelle Statistik und Kreisentwicklung des Kreises Mettmann insbesondere die statistischen Daten sammeln, speichern und auswerten lassen, bei denen das Statistikgeheimnis, der Datenschutz oder wirtschaftliche Erwägungen eine Datenverarbeitung durch Dienststellen der Stadt Erkrath nicht zulassen.

Der Kreis Mettmann bietet der Stadt Erkrath die Durchführung dieser Leistungen an. Er hat daneben ein eigenes Interesse an den Ergebnissen derartiger Statistiken, um sie für seine eigenen Verwaltungsaufgaben zu nutzen.

Die nachfolgenden Regelungen bilden die Grundlage für eine partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit beider Parteien bei der Gestaltung und Erfüllung dieser Aufgabenstellung.

Diese bilaterale Vereinbarung ergänzt und vertieft insoweit die laufenden Aktivitäten zwischen dem Kreis Mettmann und den kreisangehörigen Städten zur Intensivierung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kommunalstatistik. Der Kreis Mettmann ist bereit, auch mit anderen kreisangehörigen Städten eine vergleichbare Vereinbarung abzuschließen.

(Stand: 26.07.2024)

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

- (1) Der Kreis Mettmann verpflichtet sich, für und im Auftrag der Stadt Erkrath nach § 2 dieser Vereinbarung die statistischen Aufgaben in Form der mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (§ 23 Abs. 1 Alternative 2, Abs. 2 Satz 2 GkG) durchzuführen.
- (2) Die Wahrnehmung der Verpflichtung nach Abs. 1 erfolgt durch die beim Kreis Mettmann eingerichtete abgeschottete Statistikstelle. Sie führt die Bezeichnung „Stabsstelle Statistik und Kreisentwicklung des Kreises Mettmann“.
- (3) Die Stabsstelle Statistik und Kreisentwicklung bedient sich für Aufgaben der Informationstechnik – einschließlich der notwendigen Kommunikationstechnik – der vom Kreis Mettmann und dessen IT-Dienstleister bereitgestellten Infrastruktur. Daneben können mit Zustimmung der Stadt Erkrath weitere Unterauftragnehmer in die IT-Infrastruktur eingebunden werden.
- (4) Die Stadt Erkrath ist grundsätzlich bereit, die Ergebnisse der in ihrem Auftrag erstellten Statistiken dem Kreis Mettmann auf Anforderung für dessen eigene Verwendungszwecke zur Verfügung zu stellen, sofern diese keine personenbezogenen Daten beinhalten. Sie entscheidet hierüber jedoch in jedem Einzelfall.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Stadt Erkrath beauftragt den Kreis Mettmann in Ausführung des § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung mit der Erstellung folgender Statistiken für ihr Gemeindegebiet:
 - Haushaltegenerierung,
 - Auswertung des Migrationsstatus der Bevölkerung und
 - Bevölkerungsprognosen.
- (2) Daneben beauftragt die Stadt Erkrath den Kreis Mettmann mit der Erstellung der notwendigen statistischen Auswertungen für die Fortschreibung
 - der Kindergartenbedarfsplanung,
 - der Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung,
 - des Datenabrufs und der Datenaufbereitung der Arbeitsmarktdaten der BA
 - der Daten- und Indikatorensammlung Sozialplanung sowie
 - der kommunalen Wohnungsmarktbeobachtung

Die Zuständigkeit für die jeweiligen Planungsprozesse verbleibt dabei vollständig bei der Stadt Erkrath.

- (3) Für die nach den Abs. 1 und 2 beauftragten Statistiken nimmt die Stabsstelle Statistik und Kreisentwicklung des Kreises Mettmann im Einzelfall folgende Aufgaben wahr:
- Sammeln, Aufbereiten, Präsentieren und Weitergeben von statistischen Einzel- und Aggregatdaten,
 - Führung der Informationen in einem Informationssystem,
 - Erstellung von Sekundärstatistiken,
 - (Unterstützung bei) Umfragen und statistischen Erhebungen,
 - Prognosen und Modellrechnungen,
 - Gestaltung des Raumbezugssystems einschließlich raumbezogener Schlüsselsysteme,
 - Georeferenzierung statistischer Daten,
 - Erstellung von thematischen Karten,
 - Bereitstellung von Informationen zur eigenen Nutzung durch die Stadt Erkrath und – soweit vom Auftraggeber gewünscht – Veröffentlichung der Informationen,
 - Statistische Aufbereitung, Analyse und Prognose von Daten zum Zwecke der Stadtentwicklungsplanung, Kommunalforschung und anderen Projekten mit kommunalem Bezug,
 - Verarbeitung von Geschäftsstatistiken und Verwaltungsregisterauswertungen sowie
 - Unterstützung bei der wissenschaftlich fachgerechten Verwendung, Anwendung und Interpretation von statistischen Daten, Methoden und Instrumenten.
- (4) Der konkrete Leistungsumfang ist für jede beim Kreis in Auftrag gegebene Statistik in einer schriftlichen Verfahrensbeschreibung zu dokumentieren.

§ 3 Kosten

Durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung entstehen Mehrwerte bei der Stadt Erkrath sowie beim Kreis Mettmann. Die Parteien verzichten daher auf die wechselseitige Abrechnung ihrer Kosten.

§ 4 Facharbeitsgruppen

Zu den Eckdaten jeder übertragenen Statistik, insbesondere

- dem Datenbedarf und der Datenerhebung,
- den Auswertungsparametern und
- dem Ressourceneinsatz,

ist unter den Parteien Einvernehmen zu erzielen.

Hierzu werden Facharbeitsgruppen, die bestimmte Themenfelder bearbeiten, mit Vertretern beider Vertragsparteien gebildet. Die Verfahrensbeschreibungen nach § 2 Abs. 4 dieser Vereinbarung werden in den Facharbeitsgruppen abgestimmt.

§ 5 Datenschutz / Geheimhaltung

- (1) Die Parteien erklären, dass sie alle von dieser Vereinbarung berührten Daten verantwortungsvoll und der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) sowie dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) entsprechend behandeln.
- (2) Die Stadt Erkrath stellt die für die Erfüllung der Aufgabe nach § 1 Abs. 1 und § 2 erforderlichen Daten in einer dem Stand der Technik entsprechenden sicheren Verschlüsselung der Stabsstelle Statistik und Kreisentwicklung zur Verfügung.
- (3) Bei den Aufgaben nach § 1 Abs. 1 und § 2 dieser Vereinbarung handelt es sich um eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag und im Sinne des Art. 28 DS-GVO. Näheres regelt die zwischen dem Kreis Mettmann und Stadt Erkrath zu schließende Vereinbarung über die Aufgabenverarbeitung personenbezogener Daten im Bereich Statistik nach Art. 28 DS-GVO.
- (4) Zu den Aufgaben nach § 2 dieser Vereinbarung gehören die Erhebung und Speicherung von Daten für statistische Zwecke sowie deren statistische Aufbereitung, Analyse und Prognose. Nur im Rahmen der Kommunalstatistik nach Maßgabe dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung dürfen gesetzlich geschützte Daten aus unterschiedlichen Quellen und für nicht abschließend bestimmte statistische Auswertungszwecke erhoben werden.

Die jeweils geltende *„Dienstanweisung über die Erstellung, Weitergabe und Veröffentlichung von Statistiken der Statistikstelle des Kreises Mettmann“* findet Anwendung. Geplante Änderungen dieser Dienstanweisung werden mit der Stadt Erkrath im Vorfeld abgestimmt.

- (5) Die Stadt Erkrath beauftragt die datenhaltenden Stellen (z.B. Rechenzentren) zur Weitergabe der notwendigen Basisdaten an die Stabsstelle Statistik und Kreisentwicklung des Kreises Mettmann bis auf Widerruf.
- (6) Der Kreis Mettmann stellt die Ergebnisse der Statistiken, soweit sie nicht dem Datenschutz unterliegen, ausschließlich der Stadt Erkrath zur Verfügung. Eine weitergehende Veröffentlichung durch den Kreis Mettmann erfolgt nur auf Wunsch der Stadt Erkrath.

- (7) Soweit der Kreis Mettmann die Ergebnisse der Statistiken auf der Grundlage des § 1 Abs. 4 von der Stadt Erkrath erhält, kann er diese für eigene Zwecke nutzen und trägt für diese Nutzung die datenschutzrechtliche Verantwortung.

§ 6

Schriftformklausel

Ergänzende Verfahrensregelungen zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte eine Regelungslücke vorhanden sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verhandeln in einem solchen Fall unverzüglich eine Regelung, die der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt bzw. die Regelungslücke schließt.

§ 8

Inkrafttreten, Geltungsdauer und Kündigung

Die Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf wirksam. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen. Sie kann von jeder Partei mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.